

Protokollauszug

Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017, Geschäft Nr. 50

50	10	Finanzen
	10.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
	16	Gemeindeorganisation
	16.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
		Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde
		Dänikon
		Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen setzen die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Siedlungsentwässerung, das Wasser, die Abfallentsorgung und das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund haben die Stimmberechtigten von Dänikon bereits genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen (Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom 7. Dezember 2000 / Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 7. Dezember 2000 / Verordnung über die Wasserversorgung vom 9. Juni 2005 / Abfallverordnung vom 5. Oktober 1995 / Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 10. September 2003). Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Einzelne Gebührentarife wurden, basierend auf der kantonalen Verordnung (VOGG), bisher durch den Gemeinderat erlassen. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird nun die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine ausreichende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 16 Ziff. 7 vor, dass die Grundsätze für die Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhält-

nismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Erwägungen:

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil befindet sich die Delegation an die Exekutive (Gemeinderat), die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil befinden sich die grundsätzlichen Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche. Die detaillierten Höhen der verschiedenen Gebühren werden im Gebührentarif (GETA) und im Baugebührentarif (BGTA) der Gemeinde Dänikon geregelt.

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt. Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung verfasst. Der Gemeinderat hat vorbehältlich der Annahme der Vorlage den Gebührentarif (GETA) und den Baugebührentarif (BGTA) erlassen. Beide Tarife befinden sich ebenfalls in der Auflage. Sie sind jedoch nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungsgeschäftes.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - in Anwendung von Artikel 16 Ziffer 7 der Gemeindeordnung beschliesst:

1. Die Gemeinde Dänikon erlässt die Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Dänikon.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: Archiv\10 - Reglemente und Verordnungen\Gebühren\Gebührenverordnung
 - Intranet: RPK\ Reglemente und Verordnungen\ Gebühren\Gebührenverordnung
 - Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

GEMEINDEVERSAMMLUNG DÄNIKON

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

Versandt am: